# IT-Verbund Stormarn

Anstalt öffentlichen Rechts



# Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen IT-Verbund Stormarn

Anstalt des öffentlichen Rechts –

des Kreises Stormarn, der Städte Bad Oldesloe, Bargteheide, Reinbek und Reinfeld (Holstein) sowie den Ämtern Bad Oldesloe-Land und Bargteheide- Land

Aufgrund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 528), i. V. m. § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 788), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 01.12.2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 735), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.11.2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 533) wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.12.2012 nach Vereinbarung zwischen den Beteiligten gemäß Beschlüsse des Kreistags des Kreises Stormarn vom 14.12.2012, der Stadtvertretungen der Städte Bad Oldesloe vom 13.12.2012, Bargteheide vom 07.12.2012, Reinbek vom 13.12.2012 und Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2012 sowie der Amtsausschüsse der Ämter Bad Oldesloe-Land vom 07.11.2012 und Bargteheide-Land vom 12.12.2012 - im folgenden Träger genannt - durch den Verwaltungsrat folgende Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung erlassen:

#### § 1 Ergänzung der Satzung

Die Organisationssatzung des ITV Stormarn wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

## § 12a Veröffentlichungen

(1) Allgemeine Bekanntmachungen des ITV Stormarn werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.itv-stormarn.de bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Hierauf wird in allen lokalen Wochenzeitungen der Markt Anzeigenblatt GmbH in Stormarn hingewiesen.

- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge des Vorstands sowie die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Leistungen des ITV Stormarn für die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB, die individuelle Ausweispflicht gilt auch für:
  - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer T\u00e4tigkeit zugesagt worden sind, und f\u00fcr deren Voraussetzungen,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit dem Barwert sowie dem vom ITV Stormarn während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Lauf des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Lauf des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 2 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07.07.2015 (GVOBI. Schl.-H. S. 200) auf der Internetseite des Finanzministeriums und im Anhang des Jahresabschlusses des ITV Stormarn.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, 10. Mai 2017

Vorstand